

# KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –  
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Aus dem Inhalt:

- Das Entstehen des Schuldverhältnisses
  - rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis
  - rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis
  - gesetzliches Schuldverhältnis
- Die schuldrechtlichen Pflichten
  - Ermittlung der Hauptleistungspflichten
  - Nebenleistungspflichten
  - Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II
- Die Verletzung schuldrechtlicher Pflichten (allgemeines Leistungsstörungsrecht)
  - Unmöglichkeit gem. § 275
  - Nichtleistung nach Fristsetzung gem. § 281
  - Verzug gem. § 286
  - sonstige Verletzungen der Leistungspflichten und Rücksichtnahmepflichten
  - Vertretenmüssen nach §§ 276, 278
- Der Gläubigerverzug

ISBN: 978-3-86752-572-5



9 783867 525725

€ 10,90

# KK

Schuldrecht AT 1 – 2018



# KK

Wirtz

## Schuldrecht AT 1

9. Auflage 2018

Karteikarten

Alpmann Schmidt



**Dr. Tobias Wirtz**  
**Rechtsanwalt**

Schuldrecht AT 1

9. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-572-5

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## Skripten zum Zivilrecht

Stand: November 2017

- |   |                       |                |                               |                       |                |
|---|-----------------------|----------------|-------------------------------|-----------------------|----------------|
| ▪ <b>BGB AT 1</b>   | 21. Aufl. <b>2017</b> | <b>16,90 €</b> | ▪ <b>Schuldrecht BT 4</b>     | 20. Aufl. <b>2017</b> | <b>19,90 €</b> |
| ▪ <b>BGB AT 2</b>   | 20. Aufl. <b>2017</b> | <b>16,90 €</b> | Unerl. Hdlg., Allg. SchadensR |                       |                |
| ▪ <b>Schuldrecht AT 1</b>   | 22. Aufl. <b>2017</b> | <b>19,90 €</b> | ▪ <b>Sachenrecht 1</b>        | 11. Aufl. <b>2017</b> | <b>19,90 €</b> |
| ▪ <b>Schuldrecht AT 2</b>   | 21. Aufl. <b>2016</b> | <b>19,90 €</b> | Allg. Lehren, Bewegl. Sachen  |                       |                |
| ▪ <b>Schuldrecht BT 1</b>   |                       |                | ▪ <b>Sachenrecht 2</b>        | 18. Aufl. <b>2016</b> | <b>19,90 €</b> |
| KaufR/WerkvertragsR   | 19. Aufl. <b>2016</b> | <b>19,90 €</b> | Grundstücksrecht              |                       |                |
| ▪ <b>Schuldrecht BT 2</b>   |                       |                | ▪ <b>Familienrecht</b>        | 20. Aufl. <b>2015</b> | <b>19,90 €</b> |
| Miete und Leasing, (Verbraucher-)<br>Darlehen und Bürgschaft u.a. | 18. Aufl. <b>2018</b> | <b>19,90 €</b> | ▪ <b>Erbrecht</b>             | 20. Aufl. <b>2015</b> | <b>19,90 €</b> |
| ▪ <b>Schuldrecht BT 3</b>   |                       |                |                               |                       |                |
| Auftrag, GoA, BereicherungsR                                      | 19. Aufl. <b>2017</b> | <b>16,90 €</b> |                               |                       |                |

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de

Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts .....		1, 2
Begriffsbestimmung .....		3
Das Entstehen von Schuldverhältnissen .....		4
Die Pflichten in einem Schuldverhältnis .....		5, 6
Entstehen des rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses .....		7
Abschlussfreiheit und Kontrahierungszwang .....		8, 9
Gestaltungsfreiheit und Einschränkungen .....		10, 11
Das Entstehen des rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses .....		12
Vorvertragliches Schuld- oder Vertrauensverhältnis .....		13, 14
Gesetzliche Schuldverhältnisse .....		15
Pflichten aus dem rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis .....		16, 17
Ermittlung der Hauptleistungspflichten .....		18–23
Nebenleistungspflichten .....		24
Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II .....		25
Verletzung schuldrechtlicher Pflichten .....		26
Unmöglichkeit .....		27
Ausschluss des Leistungsanspruchs .....		28
Varianten der Unmöglichkeit .....		29, 30
Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld .....		31
Konkretisierung bei der Gattungsschuld .....		32
Unmöglichkeit infolge Zeitablaufs .....		33

Schicksal des Gegenleistungsanspruchs .....		34–39
Sekundärleistungsansprüche im Unmöglichkeitensrecht .....		40
Sekundärleistungsansprüche bei anfänglicher Unmöglichkeit .....		41
Sekundärleistungsansprüche bei nachträglicher Unmöglichkeit .....		42
Schadensersatz „statt der Leistung“ .....		43, 44
Aufwendungsersatz, § 284 .....		45, 46
Stellvertretendes Commodum, § 285 .....		47, 48
Rücktrittsrecht des Gläubigers .....		49, 50
Nichtleistung nach Fristsetzung .....		51
Anspruch aus §§ 280 I, III, 281 .....		52–57
Rücktritt gem. § 323 .....		58, 59
Schuldnerverzug .....		60
Voraussetzungen des Schuldnerverzugs .....		61–67
Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs .....		68–70
Verletzung von Rücksichtnahmepflichten .....		71
Rücksichtnahmepflichten bei rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen .....		72
Pflichtverletzung bei rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen .....		73, 74
Verletzung sonstiger Pflichten .....		75
Vertretenmüssen des Schuldners .....		76–80
Gläubigerverzug .....		81–83

# Die gesetzliche Regelung des Schuldrechts (1)

## §§ 1–240 BGB

Vorschriften mit Geltung für das gesamte BGB, soweit keine spezielle Regelung in nachfolgenden Büchern

☞ **BGB AT**

## §§ 241–853 BGB

### SchuldR AT §§ 241–432

- Entstehen von Schuldverhältnissen
- daraus resultierende Pflichten
- Pflichtverletzungen
- Gläubigerverzug

☞ **SchuldR AT 1**

- Störung d. Geschäftsgrundlage
- Kündigung von Dauerschuldverhältnissen
- Einwendungen und Einreden
- Erwerb der Gläubiger- und Schuldnerstellung durch Dritte
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldern

☞ **SchuldR AT 2**

### SchuldR BT §§ 433–853

Kauf, Werk, Miete

☞ **SchuldR BT 1**

Darlehen, Reise, Bürgschaft u.a.

☞ **SchuldR BT 2**

Auftrag, GoA, Bereicherungsrecht

☞ **SchuldR BT 3**

unerlaubte Handlungen

☞ **SchuldR BT 4**

BGB-Gesellschaft

☞ **Gesellschaftsrecht**

## Spezialgesetze

z.B.:

### §§ 343–475 h HGB

- allgemeine Regeln für Handelsgeschäfte
- besondere Handelsgeschäfte

### §§ 105 ff., 161 ff. HGB

- OHG, KG

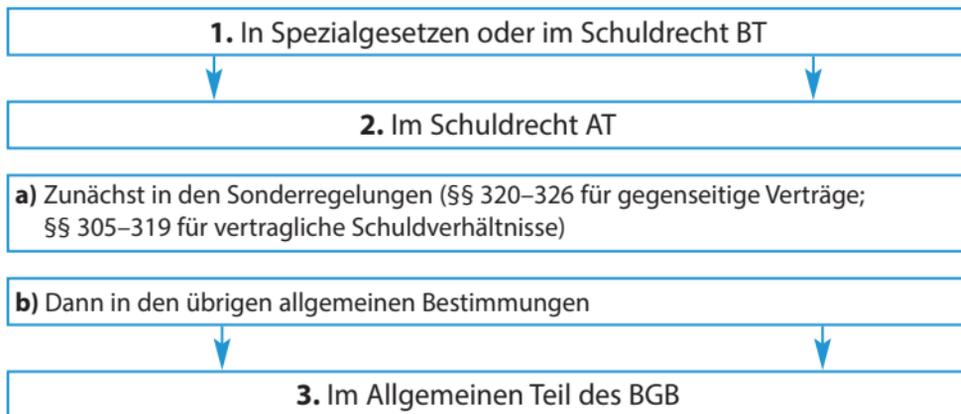
☞ **Handelsrecht**

☞ **Gesellschaftsrecht**

- **Allgemeiner Teil des Schuldrechts:** Für alle Schuldverhältnisse gültige Regeln, soweit diese nicht von Sonderregeln des Schuldrechts-BT verdrängt werden.  
(§§ 241–432)  
 Unmöglichkeit der Leistung, Verzug
- **Besonderer Teil des Schuldrechts:** Für das jeweilige Schuldverhältnis gültige Regeln  
(§§ 433–853)  
 §§ 433–479 für Kaufverträge  
§§ 535–580 a für Mietverträge  
§§ 812–822 für die ungerechtfertigte Bereicherung

⇒ **Regel für die Prüfungsreihenfolge:** Vom Speziellen zum Allgemeinen

Die maßgeblichen Normen sind daher in folgender Reihenfolge zu suchen:



- ➔ Nebenleistungspflichten dienen der **Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung**.
- Dem Gläubiger steht ein **Erfüllungsanspruch** auf die Nebenleistung zu. Er kann die Nebenleistung – bei Weigerung des Schuldners – einklagen.
- Es gibt drei nach ihrem Entstehungsgrund zu differenzierende **Arten** von Nebenleistungspflichten:

## 1. Vereinbarte Nebenleistungspflichten

- ⚠ Ggf. durch Auslegung zu ermitteln oder durch eine Partei oder Dritte nach §§ 315, 317 zu bestimmen (E 18).

## 2. Gesetzlich geregelte Nebenleistungspflichten

- 📖 §§ 402, 617, 618, 666

## 3. Nebenleistungspflichten nach Treu und Glauben (§ 242)

### Mitwirkungspflichten

- ➔ Verpflichtung des Schuldners, die Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrages, im Zusammenwirken mit dem Gläubiger, zu schaffen und Erfüllungshindernisse zu beseitigen
- 📖 Herbeiführung der Genehmigung bei genehmigungsbedürftigen Geschäften

### Auskunfts- und Rechenschaftspflichten

- Voraus. der Auskunftspflicht:
  - Bestehen einer besonderen rechtlichen Beziehung
  - Anspruchsteller ist auf die Information angewiesen
  - Auskunftserteilung ist für Anspruchsgegner zumutbar
- Rechenschaftspflichtig ist jeder, der (auch) fremde Angelegenheiten besorgt.
- 📖 Im Rahmen der GoA

### Sonstige Nebenleistungspflichten

- 📖 Schutz des Vertragspartners vor Konkurrenz, beispielsweise bei der Vermietung von Immobilien

## Rücksichtnahmepflichten

- Der Schuldner muss neben der Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungspflichten auch den Rücksichtnahmepflichten aus § 241 II zum **Schutz der Rechte, Rechtsgüter und Interessen** des Vertragspartners Rechnung tragen.
  - ⚠ Die Pflichten aus § 241 II werden auch als „weitere Verhaltenspflichten“ oder „Schutzpflichten“ bezeichnet.
- Die Rücksichtnahmepflichten entstehen **bereits im Stadium der Vertragsanbahnung** (☞ 13); sie können über die Beendigung des Schuldverhältnisses hinaus nachwirken.
- Der konkrete **Inhalt und Umfang** der Pflichten richtet sich nach dem jeweiligen Vertragszweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs.  
Die Rücksichtnahmepflichten lassen sich grundsätzlich in drei Gruppen einteilen:

### 1. Leistungstreuepflichten

- ➡ Der Schuldner muss alles unterlassen, was die sachgerechte Verwendung des Gegenstandes der Leistung verhindert oder beeinträchtigt.

### 2. Aufklärungspflichten

- ➡ Jeder Vertragspartner muss den anderen über bestehende Gefahren bei der Durchführung des Vertrags aufklären.

### 3. Schutzpflichten

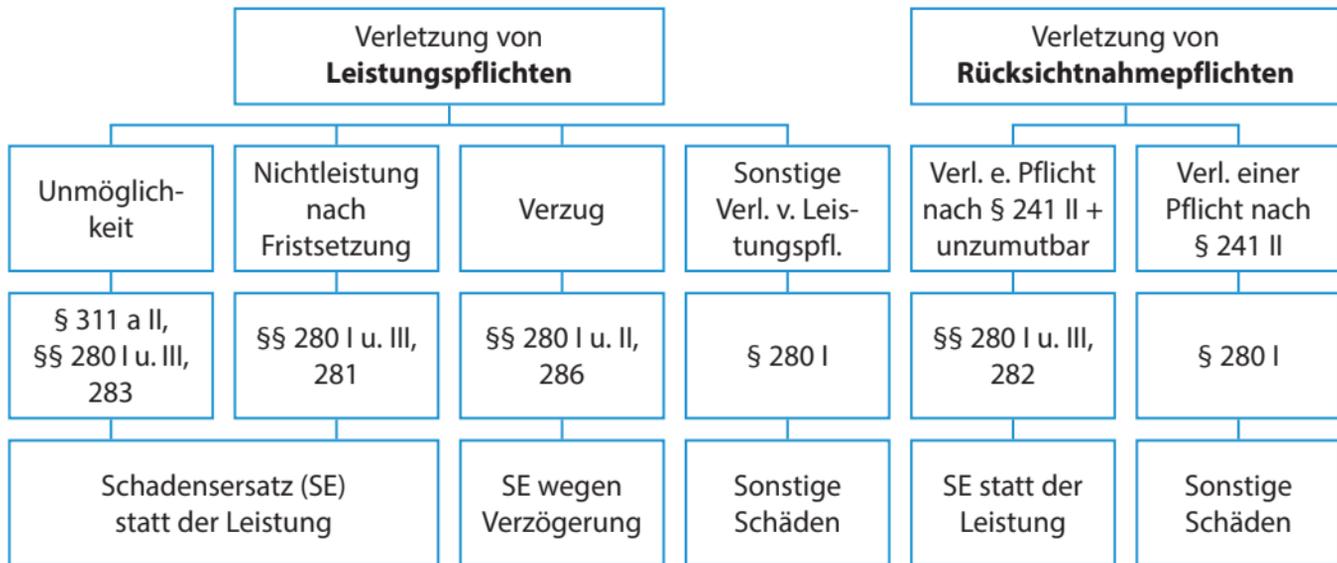
- ➡ Jede Partei muss sich so verhalten, dass anderen Rechtsgütern des Vertragspartners keine Nachteile entstehen.

- ⚠ Die Rücksichtnahmepflichten sind grundsätzlich nicht selbstständig einklagbar; erst die Verletzung einer solchen Pflicht kann einen Schadensersatzanspruch begründen (§ 280 I; §§ 280 I, III, 282).

In einem Schuldverhältnis können Leistungspflichten (§ 241 I) oder Rücksichtnahmepflichten (§ 241 II) verletzt werden. Für die Rechtsfolgen ist bei der Verletzung von Leistungspflichten nach der Art der Pflichtverletzung zu unterscheiden. Als Kategorien der Pflichtverletzung sind im Schuldrecht AT **besonders geregelt**:

- die **Unmöglichkeit**,
- die **Nichtleistung nach Fristsetzung** und
- der **Verzug**.

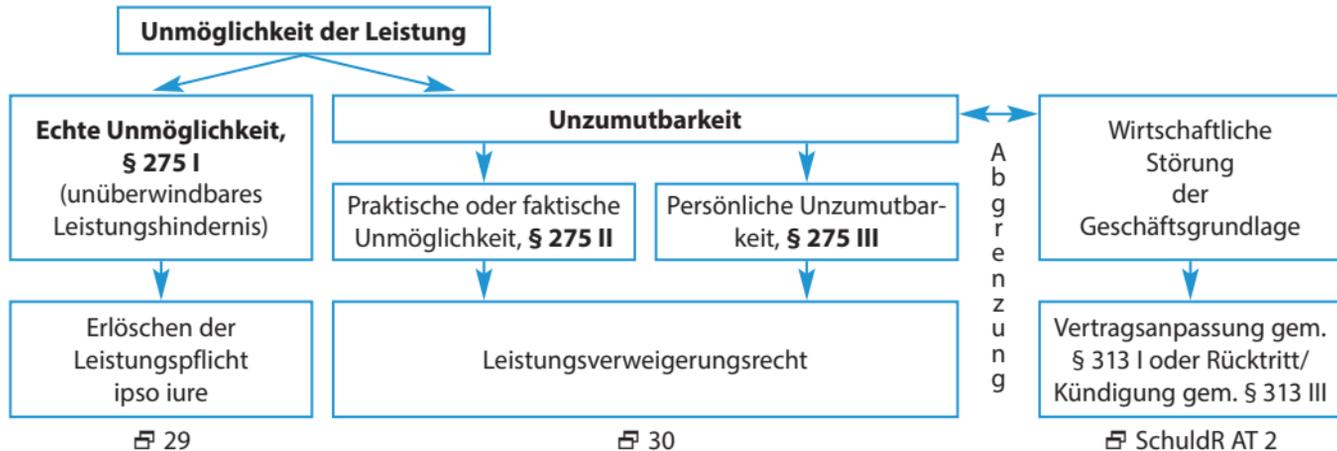
Für die Schadensersatzansprüche ergeben sich daraus folgende Anspruchsgrundlagen:



- ➔ **Unmöglichkeit** liegt vor, **wenn die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann** (§ 275 I) **bzw. die Leistungserbringung für den Schuldner nicht zumutbar ist** u. dieser sich darauf beruft (§ 275 II, III).
- **Folgen der Unmöglichkeit:**
  1. Der Vertrag bleibt wirksam.
  2. Der Leistungsanspruch ist ausgeschlossen.
  3. Der Gegenleistungsanspruch geht grundsätzlich unter.
  4. Es können Sekundärleistungsansprüche infolge der Befreiung von der Leistungspflicht entstehen.
  5. Der Gläubiger kann grundsätzlich vom Vertrag zurücktreten.
- Die Unterscheidung zwischen **objektiver und subjektiver Unmöglichkeit** hat nach § 275 keine Relevanz, da es nach dem Wortlaut der Norm keine Rolle spielt, ob die Leistung „für den Schuldner oder für jedermann“ unmöglich ist.
- Relativ geringe Bedeutung hat auch die Unterscheidung zwischen der **anfänglichen Unmöglichkeit** (= schon bei Vertragsschluss bestehend) und der **nachträglichen Unmöglichkeit** (= erst nach Vertragsschluss eintretend); Unterschiede zwischen diesen beiden Unmöglichkeitsvarianten bestehen bzgl. des Anspruchs auf Schadensersatz „statt der Leistung“ (vgl. §§ 275 IV, 311 a II oder §§ 275 IV, 280, 283) und des Aufwendungsersatzanspruchs (§§ 311 a II, 284 oder §§ 280, 283, 284).
- ⚠ Auch die **anfängliche** (objektive oder subjektive) **Unmöglichkeit steht der Wirksamkeit** eines Vertrags **nicht entgegen**, § 311 a I.

- Im Falle der Unmöglichkeit ist der **Leistungsanspruch nach § 275 I ausgeschlossen**; ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners besteht bei Unzumutbarkeit der Leistung nach § 275 II, III.
  - ⚠ Die Leistungspflicht erlischt nach § 275 unabhängig davon, wer das Leistungshindernis zu vertreten hat.
- Bei **teilweiser Unmöglichkeit** oder Unzumutbarkeit gilt § 275 hinsichtlich des betreffenden Teils, sofern die Leistung überhaupt objektiv teilbar ist.
  - ⚠ Das fehlende Interesse des Gläubigers an einer möglichen Teilleistung ist erst bei dem Schadensersatzanspruch (§§ 275 IV, 280 III, 283 S. 2, 281 I 2) und dem Rücktrittsrecht (§§ 275 IV, 326 V, 323 V 1) von Relevanz.

## Varianten der Unmöglichkeit



### 1. Echte Unmöglichkeit i.S.d. § 275 I

#### Fälle:

- Untergang der Sache bei Speziaukauf
- Der Leistungsgegenstand kann nicht erbracht werden.
  - ☞ Von dem bestellten Jahrgangsw Wein ist keine Flasche mehr existent.
- Der Gegenstand, an dem die Leistung zu erbringen wäre, ist untergegangen.
  - ☞ Das Haus ist abgebrannt, in dem der Schuldner die Holzvertäfelung renovieren soll.
- Veräußerung eines unveräußerlichen Rechts („rechtliche Unmöglichkeit“)
  - ☞ Nießbrauch (§ 1059)
- Der Leistungserfolg ist anderweitig eingetreten.
  - ☞ Der liegen gebliebene Pkw springt just bei Eintreffen des Abschleppunternehmers wieder an.
- Eigentümer der geschuldeten Sache ist ein Dritter, der entweder nicht greifbar ist oder sich endgültig weigert, den Leistungsgegenstand an den Schuldner oder Gläubiger (zurück) zu übertragen.
- Die höchstpersönlich geschuldete Leistung (Tätigkeit oder Werk) kann von dem Schuldner aus persönlichen Gründen nicht erbracht werden.
  - ☞ Der Kunstmaler erkrankt und gibt seine Tätigkeit auf.
- Zur Gattungsschuld vgl.  31
- Unmöglichkeit durch Zeitablauf, vgl.  33
- ⚠ Die Leistung einer Geldschuld wird auch bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht unmöglich, da dieser für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen hat („Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung“).

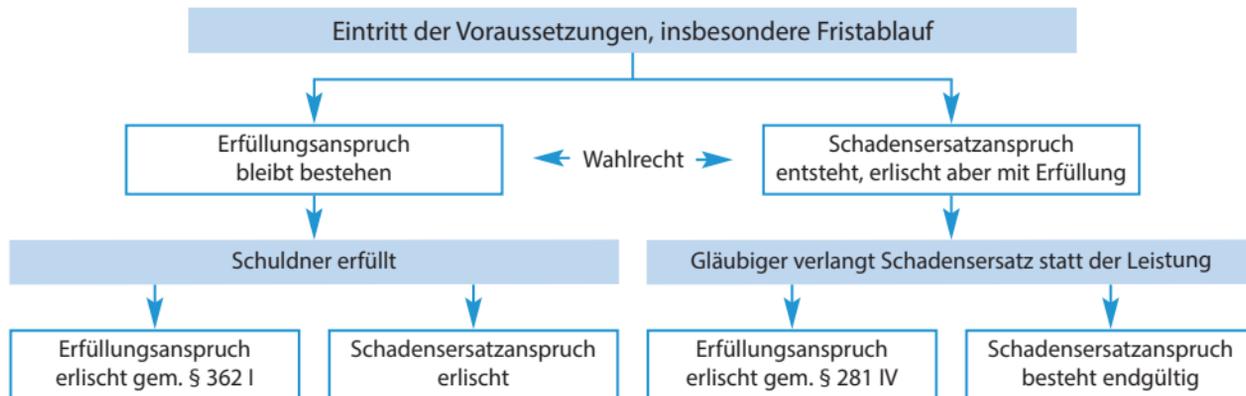
## Rechtsfolgen

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 281 entsteht, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Zeitlich ist dies mit Ablauf der Frist (oder bei deren Entbehrlichkeit der Eintritt einer der alternativen Voraussetzungen) der Fall.

Gem. § 281 IV erlischt der Anspruch auf die Leistung aber erst, wenn der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

In dem Zeitraum zwischen Fristablauf und dem Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung bestehen Schadensersatzanspruch und Erfüllungsanspruch nebeneinander in der Form der **elektiven Konkurrenz**. Der Gläubiger kann wählen, ob er den Erfüllungsanspruch weiterhin versucht durchzusetzen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. ⚠ Elektive Konkurrenz ist kein Fall der Wahlschuld (§§ 262 ff.).

Wenn der Schuldner erfüllt, erlischt der Schadensersatzanspruch. Wenn der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt, erlischt der Erfüllungsanspruch gem. § 281 IV.



## Rechtsfolgen (Fortsetzung)

1. Im Zeitraum zwischen Fristablauf und Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung gem. § 281 IV besteht ein **Schwebezustand**, in dem der Gläubiger das Wahlrecht hat, den Erfüllungsanspruch oder den Schadensersatzanspruch statt der Leistung geltend zu machen.

### a) Beendigung des Schwebezustands durch **Erfüllung**

- Nimmt der Gläubiger die Leistung entgegen, tritt Erfüllung ein. In der Entgegennahme der Leistung liegt zugleich der Verzicht auf den Schadensersatzanspruch statt der Leistung.
- Umstritten ist die Rechtslage bei der Erbringung einer Leistung, wenn der Gläubiger nicht daran beteiligt ist (z.B. Banküberweisung nach Fristablauf). Teilweise wird vertreten, der Gläubiger könne die bereits erbrachte Leistung zurückweisen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen (oder zurücktreten). Nach der Gegenansicht beseitigt die Erfüllung das Recht, Schadensersatz zu verlangen oder zurückzutreten.

### b) Beendigung durch ein den Annahmeverzug begründendes **Angebot des Schuldners**

Umstritten ist, ob der Gläubiger ein Angebot des Schuldners zurückweisen darf.

- Teilweise wird vertreten, mit einem den Annahmeverzug begründenden Angebot verliere der Gläubiger die Befugnis, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder zurückzutreten.
- Nach der Gegenansicht schließt ein Angebot der Leistung die Rechte des Gläubigers aus §§ 280 I, III, 281 und § 323 auch dann nicht aus, wenn es in einer (normalerweise) den Annahmeverzug begründenden Weise erfolgt. Innerhalb dieser Ansicht ist weiterhin umstritten, ob der Gläubiger sich sofort entscheiden muss oder ob er das Angebot ablehnen und den Schwebezustand weiter bestehen lassen kann.

## Rechtsfolgen (Fortsetzung)

c) Keine Beendigung des Schwebezustands durch **Erfüllungsverlangen des Gläubigers**

Auch wenn der Gläubiger nach Fristablauf zunächst weiterhin Erfüllung verlangt, schließt dies nicht aus, dass er später Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen oder zurücktreten kann.

## 2. Erlöschen der Erfüllungsansprüche mit dem Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung

a) Gem. § 281 IV erlischt der Erfüllungsanspruch des Gläubigers, wenn er Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

b) Nach der h.M. **erlischt** bei einem gegenseitigen Vertrag mit dem Erlöschen des Leistungsanspruchs des Gläubigers **auch der Anspruch des Schuldners auf Erfüllung**. Die Gegenseite verlangt dafür einen Rücktritt des Gläubigers gem. § 323 I.

## 3. Berechnung des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung

a) Welche Schäden zum Schadensersatz statt der Leistung gehören, ist umstritten.

- Ein Teil der Lit. nimmt eine **rein zeitliche Abgrenzung** vor. Danach gehören zum Schadensersatz statt der Leistung nur die Schäden, die allein auf das endgültige Ausbleiben der Leistung zurückzuführen sind. Im Fall des § 281 steht das endgültige Ausbleiben der Leistung erst fest, wenn der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt (§ 281 IV) oder den Rücktritt gem. § 323 erklärt. Ausschließlich die nach diesem Zeitpunkt entstandenen Schäden gehören zum Schadensersatz statt der Leistung.

- Die h.M. vertritt eine **inhaltliche Abgrenzung** der Schadensarten. Zum Schadensersatz statt der Leistung gehören danach die Schäden, die **an die Stelle der Leistung treten** und die Leistung damit **funktional ersetzen**. Ersetzt wird das Erfüllungsinteresse, das bei gegenseitigen Verträgen auch als Äquivalenzinteresse bezeichnet wird.